



Vorlagen-Nr.	
StVV	
HA	IV-015 /20

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 22.04.2020

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	24.03.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☒ Hauptausschuss ☐ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	01.04.2020

Beratungsgegenstand:

Verfahrensweise mit Nebenforderungen im Verfahren der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und zur Handhabung von Einzelfällen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

- Die für die Dauer des Heilungsverfahrens der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und der Teilaufhebungssatzung mit Beschlussfassung in der StVV am 30.10.2019 und amtliche Bekanntmachung am 23.11.2019 lt. Abgabenordnung entstandenen Nebenforderungen zu den Ausgleichsbetragsbescheiden sollen nicht erhoben werden. Der Stellungnahme der Rechtsanwälte GÖHMANN vom 13.12.2019 wird wegen sachlicher Unbilligkeit durch Anwendung eines sogenannten Billigkeitserlasses gefolgt.
- Gemäß § 154 Abs. 5 BauGB soll durch die Verwaltung in begründeten Einzelfällen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Antragsteller zur Vermeidung unbilliger Härten bei Anträgen auf Umwandlung des Ausgleichsbetrages in ein Tilgungsdarlehen der Zinssatz bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt bzw. erlassen werden.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach Abschluss des Heilungsverfahrens der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und der Teilaufhebungssatzung durch Beschlussfassung in der StVV am 30.10.2019 und amtliche Bekanntmachung am 23.11.2019 wurde im Januar 2020 das Bescheid- und Widerspruchsverfahren durch die Verwaltung wieder aufgenommen. Zusätzlich zu der Presseinformation vom 17.12.2019 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer entsprechend der vorhandenen Fallkonstellation in einem Schreiben über die weitere Verfahrensweise informiert. Für die Dauer des Heilungsverfahrens wurde eine Mahn- und Vollstreckungssperre erlassen.

Laut Abgabenordnung (AO) fallen für offene Zahlungen Nebenforderungen (Säumniszuschläge oder Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung) ab dem Tag der Fälligkeit lt. Bescheid an. Dies betrifft insgesamt 129 Grundstücke, für die die Eigentümer den Ausgleichsbetrag noch schulden. Der noch offene Ausgleichsbetrag beläuft sich für das Gebiet der Teilaufhebungssatzung auf rd. 1,2 Mio.€.

Im bisherigen Sanierungsverfahren konnte die Verwaltung aus vorzeitiger Ablösung und den Bescheiden über Ausgleichsbeträge insgesamt rd. 14 Mio.€ Einnahmen erzielen und für Sanierungsmaßnahmen einsetzen. Dem gegenüber stehen über den gesamten Sanierungszeitraum Städtebauförderungsmittel in Höhe von rd. 85 Mio.€, die sich im Durchschnitt jeweils zu einem Drittel aus Zuwendungen des Bundes, des Landes und dem Eigenanteil der Stadt zusammensetzen.

Aufgrund der Dauer des Heilungsverfahrens der Satzungen ergäben sich bisher Nebenforderungen von insgesamt ca. 160 T€ (Stand 06.03.2020). Diese Summe ergibt sich aus den Säumniszuschlägen und Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung, beginnend ab Fälligkeit lt. Ausgleichsbetragsbescheid für die 126 Grundstücke von 47 Eigentümern, für die die Zahlung des Ausgleichsbetrages noch offen ist.

In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2019 (Anlage 1) wird durch die beauftragten Rechtsanwälte GÖHMANN herausgearbeitet, dass die Abweichung von der AO auf der Grundlage eines s. g. „Billigkeitserlasses“ wegen sachlicher Unbilligkeit erfolgen kann. Die Rechtsanwälte beziehen sich in ihrer Beurteilung auf vorliegende Rechtsprechungen des OVG Berlin-Brandenburg aus den Urteilen OVG 9 N 200.13 vom 10.02.2017 und OVG 9 S 82.12 vom 19.04.2013. Der Stellungnahme der Rechtsanwälte GÖHMANN soll gefolgt werden, da im Ergebnis der bei der rechtlichen Prüfung der Sanierungssatzung aufgrund der festgestellten formellen Mängel das Heilungsverfahren der Sanierungssatzung und der Teilaufhebungssatzung erforderlich war. Dieser Sachverhalt soll nicht den Grundstückseigentümern angelastet werden und ist auf alle vorliegenden Fälle anzuwenden.

Gemäß § 154 Abs. 5 BauGB soll durch die Verwaltung in begründeten Einzelfällen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Antragsteller zur Vermeidung unbilliger Härten bei Anträgen auf Umwandlung des Ausgleichsbetrages in ein Tilgungsdarlehen der Zinssatz bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt bzw. erlassen werden.

Das BauGB regelt dazu: „Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert (von 5 vom Hundert) und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden (von 6 vom Hundert), wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten ...geboten ist.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**